

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**24. Jahrgang**

**Nr. 11**

**23.05.2019**

## Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 3. Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Erkrath vom 20.05.2019..	2
Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 20.05.2019 .....	4
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erkrath am Sonntag, dem 07. Juli 2019, vom 20.05.2019 .....	7
Sitzungstermine.....	9

\*\*\*

### Satzung zur 3. Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Erkrath vom 20.05.2019

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 14.05.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung für den Jugendrat wird wie folgt geändert:

##### § 1 Satz 2:

„Er wird für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt.“

##### § 6 Satz 1:

„Ein vom Jugendrat benanntes Mitglied nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr, des **Ausschusses für Schule und Sport, des Ausschusses für Kultur und Soziales** und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung als beratendes Mitglied teil.“

##### § 10:

„Wahlberechtigt sind alle in Erkrath wohnenden Jugendlichen und junge Erwachsene, die zum Zeitpunkt der Wahl das **12.**, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.“

##### § 11 Abs. 3:

„Außerdem können junge Erwachsene, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden, wenn sie noch Schüler/in, Auszubildende/r oder Freiwilligendienstleistende/r sind.“

##### § 12:

- (1) „Das Wahlverfahren und das Nachrückverfahren wird von den Mitgliedern des amtierenden Jugendrates in Abstimmung mit dem **Fachbereich Jugend** festgelegt.
- (2) Legen Mitglieder des Jugendrates ihr Mandat nieder, so können diese Positionen nach besetzt werden. Das Verfahren hierzu bestimmt der Jugendrat in Abstimmung mit dem **Fachbereich Jugend**.“

§ 13 Abs. 2:

„Folgende Schulen sind im Jugendrat vertreten:

- a. **Förderzentrum Mitte Standort Erkrath**
- b. Carl-Fuhlrott-Schule
- c. Realschule Hochdahl
- d. Realschule Erkrath
- e. Gymnasium Hochdahl
- f. Gymnasium Erkrath
- g. **Bergisches Internat**“

§ 13 Abs. 4 und 5:

- (4) „Gewählt sind zunächst jeweils die zwei **Kandidatinnen/Kandidaten**, die die meisten Stimmen in der jeweiligen Schule erhalten haben.
- (5) Sollte eine Schule nicht zwei **Kandidatinnen/Kandidaten** wählen, werden die entsprechenden Sitze wie im nachfolgenden Punkt beschrieben vergeben.“

**§ 2**

Die Änderung der Satzung für den Jugendrat tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.05.2019

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

#### **Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 20.05.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)- Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 1 bis 4, 8a, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462, SGV.NRW. 216) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 14.05.2019 folgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

#### **§ 1**

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

##### **(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung**

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: **1,95 € bis 31.07.2019; 2,07 € ab 01.08.2019.**

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten:  
**2,95 € bis 31.07.2019; 3,04 € ab 01.08.2019**

- b) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten und mindestens 5 Jahren tätigkeitsbezogener Berufserfahrung sowie für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten und mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung als Kinderpfleger/-in und mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern:  
**3,15 € bis 31.07.2019; 3,24 € ab 01.08.2019**
- c) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten und mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung/Studium als staatlich anerkannte Erzieher/-in oder als Diplom-Sozialpädagoge/-Sozialpädagogin und mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern:  
**3,35 € bis 31.07.2019; 3,45 € ab 01.08.2019**

§ 8 Abs. 5 lautet zukünftig wie folgt:

(5) Mietkostenzuschuss

Für zum Zwecke der Kindertagespflege angemietete Räumlichkeiten können im Rahmen der Haushaltsmittel Zuschüsse beantragt werden.

Ein Rechtsanspruch auf diese Bezuschussung besteht nicht. Das Jugendamt entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel im eigenen Ermessen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Zusammenschluss von mindestens zwei Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis und einer zwischen Jugendamt und Großtagespflege einvernehmlich geregelten Vertretung.
- Es werden pro Monat mindestens sechs (Großtagespflege) bzw. drei (einzelne Tagespflegeperson) in Erkrath gemeldete Kinder mit insgesamt mindestens 650 bzw. 325 Betreuungsstunden betreut. Aus dieser Rechnung ausgenommen sind Vertretungsstunden für andere Tagespflegepersonen. Wenn durch Wegzug eines Erkrather Kindes die Anzahl unterschritten wird, wird dieses Kind für weitere drei Monate bei der Beurteilung des Mietkostenzuschusses als in Erkrath gemeldetes Kind gewertet.
- Die Kindertagespflegepersonen erheben keine zusätzlichen Geldleistungen von den Personensorgeberechtigten, die über die in der „Satzung der Stadt Erkrath über die Er-

hebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kinder-tagespflege“ (in der geltenden Fassung) hinaus gehen.

- Es handelt sich um angemietete Räume außerhalb der privat genutzten Wohnung/ des privat genutzten Hauses der Tagespflegepersonen.

Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich beantragt werden. Vom Jugendamt wird ein entsprechendes Antragsformular auf Mietkostenzuschuss für die Großtagespflege zur Verfügung gestellt. Er wird laufend monatlich gezahlt und beträgt maximal 50% einer Kaltmiete. Die Festlegung der Obergrenze erfolgt an den jeweils aktuellen Mietpauschalen, die das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgibt. Diese liegt im Kindergartenjahr 2013/2014 bei 7,74 € Kaltmiete pro m<sup>2</sup>. Ein Mietkostenzuschuss wird maximal für eine Fläche von 100 m<sup>2</sup> gewährt.

Der Mietkostenzuschuss wird nur für die Dauer des Zusammenschlusses an den Hauptmieter oder anteilig an die einzelnen Mieter gezahlt.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kinder-tagespflege tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.05.2019

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
in der Stadt Erkrath am Sonntag, dem 07. Juli 2019, vom 20.05.2019**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW S. 208), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 741), wird durch Beschluss des Rates der Stadt Erkrath vom 14. Mai 2019 verordnet:

**§ 1**

Am Sonntag, dem 07. Juli 2019, dürfen die Verkaufsstellen innerhalb des Ortsteils Alt-Erkrath anlässlich der Durchführung des Street-Food-Marktes in der Zeit von 13 Uhr bis 17 Uhr geöffnet haben. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich im Ortsteil Alt-Erkrath auf die Bavierstraße, die Bongardstraße, die Bahnstraße ab den Hausnummern 15 (Südseite) sowie 24 (Nordseite) bis zum Ende sowie die Kreuzstraße ab den Hausnummern 30 (Ostseite) sowie 39 (Westseite) bis zum Ende. Der räumliche Geltungsbereich ist auch auf dem anliegenden Lageplan wiedergegeben, der Teil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb des in § 1 dieser Verordnung genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen offenhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.05.2019

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

---

## Sitzungstermine

### Mai / Juni 2019

Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	28.05.19	17.00 Uhr	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Straße 105
Ausschuss für Kultur und Soziales / Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Dienstag	04.06.19	17.00 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Straße 105
Ausschuss für Kultur und Soziales	Dienstag	04.06.19	18.00 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Straße 105

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.